

Anlage

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zum 4. Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen, Teilbereich 2 - Gemeinde Barleben

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
1.1.	Landeshauptstadt Magdeburg	18.03.2020	– Die Gemeinde Barleben verfolgt mit der Aufstellung des vorliegenden 4. Bebauungsplanes "Technologiepark Ostfalen, Teilbereich 2" das Ziel, für einen bestehenden Industriebetrieb am vorhandenen Betriebsstandort bedarfsgerechte Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen. Die bedarfsgerechte Erweiterung des Betriebsstandortes dient den Belangen der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Dazu wird auf einer westlich an den ansässigen Industriebetrieb angrenzenden Fläche mit einer Größe von ca. 0,7 ha ein Industriegebiet festgesetzt. Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Ebendorf abgeleitet. Derzeit befindet sich ein neuer Flächennutzungsplan für die gesamte Gemeinde Barleben in Aufstellung, in welchem das Plangebiet ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt wird. Die Belange der Landeshauptstadt Magdeburg werden nicht beeinträchtigt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Stadt Wolmirstedt	17.03.2020	– Die Planung steht den öffentlichen Belangen der Stadt Wolmirstedt nicht entgegen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum 4. Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen, Teilbereich 2 Gemeinde Barleben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	04.03.2020	– Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	16.03.2020	– Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken. – Die Fläche befindet sich im Bereich des genehmigten Flächennutzungsplanes Ebendorf, Flurstück 844/91.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Avacon Netz GmbH	16.03.2020	– Die Avacon Netz GmbH gibt zur Maßnahme grundsätzlich ihre Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich keine Gas- und Stromverteilungsanlagen. (Anlage Lage der Leitungen in benachbarten Bereiche) – Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass Umverlegungen der Anlagen möglichst vermieden werden, Mindest-/ Sicherheitsabstände zu den Anlagen eingehalten werden, einer Über-/ Unterbauung der Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird, bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Sachverhalt trifft auf den Geltungsbereich nicht zu, da hier nach vorstehender Aussage keine Anlagen der Avacon Netz GmbH vorhanden sind.	kein Beschluss erforderlich

			erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist, bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit der Avacon abzustimmen ist, eine Kostenübernahme geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat. – Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bei der weiteren Planung ist die Avacon zu beteiligen, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen der Leitungen anstehen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen sind der "Avacon Leitungsschutzanweisung" zu entnehmen.	– Maßnahmen von Bauausführungen sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im Bebauungsplanverfahren.	
2.4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	06.03.2020	– Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Gegen die geplanten Baumaßnahmen bestehen keine Bedenken. Bei Planänderungen ist die Deutsche Telekom erneut zu beteiligen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Planänderungen sind nicht erfolgt.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	GDMcom mbH	09.03.2020	– Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransport-gesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. – Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. – Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. – Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. – Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen. – GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. – Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. – Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	kein Beschluss erforderlich

			einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportaal BIL. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
2.6.	Industrie- und Handelskammer Magdeburg	17.07.2020	– Die IHK macht keine Anregungen geltend. Die Erweiterung des Unternehmens wird begrüßt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	17.03.2020	– Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. – Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten/Gewerbegebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt, als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. In diesem Zusammenhang wird auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg und sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Bebauungsplan setzt keine öffentlichen Verkehrsflächen fest. Die Fläche ist über das Betriebsgelände der Salutas Pharma GmbH erschlossen. Der Sachverhalt bedarf keiner Behandlung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren.	kein Beschluss erforderlich
2.8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	03.07.2020	– Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Die Stellungnahme zum Vorentwurf zu archäologischen Belangen wurde in die Bauleitplanung aufgenommen (S. 6). Es wird darum gebeten, den Punkt 2.1.8 im Umweltbericht (S.23) zu korrigieren. Es befinden sich bekannte archäologische Denkmale im näheren Umfeld, zudem bestehen hier begründete Anhaltspunkte für die Entdeckung weiterer archäologischer Denkmale. (siehe Stellungnahme vom 27.3.2020 Az. 20-05137/Fsch).	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise waren in der Begründung bereits enthalten. Der Umweltbericht wurde auf Seite 23 und Seite 26 entsprechend angepasst.	Den Anregungen wird gefolgt.
2.9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	27.07.2020	– Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. – Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben / die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Plangebiet ebenfalls nicht vor. – Geologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, da die bereits gegebenen Hinweise zum Vorentwurf eingearbeitet wurden.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. – Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	16.03.2020	– Zur Planung bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind nicht betroffen.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.11.	Landesverwaltungsamt	06.07.2020	– Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser werden nicht berührt.	– Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

		08.07.2020	- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		13.07.2020	- Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung etwaiger wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Börde.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt.	kein Beschluss erforderlich
		05.08.2020	- Im Umfeld des Plangebietes befinden sich bereits größere Industriegebietsflächen, welche zu einer gewerblichen Vorbelastung am Standort führen. Daher wurden im Bebauungsplangebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastung Emissionskontingente nach der DIN 45691 festgesetzt, welche schädliche Umwelteinwirkungen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen vermeiden sollen. Nach Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan wurden dazu bereits vorliegende schalltechnische Gutachten entsprechend angepasst. Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, wenn im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass der Nachweis der Einhaltung der Kontingente erbracht wird.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.12.	Landkreis Börde	22.07.2020	- Kreisplanung / Regionalplanung: Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.4 "Technologiepark Ostfalen" in Barleben. In ihm ist ein Industriegebiet festgesetzt. Die Oberste Landesentwicklungsbehörde stellte am 20.07.2020 erneut fest, dass es sich um kein raumbedeutsames Vorhaben handelt und verwies auf die Stellungnahme vom 26.03.2020. - Bauleitplanung: Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Bebauungsplan. - Bauordnung / vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Recht und Ordnung / Gefahrenabwehr: Die Problematik Kampfmittel ist ausreichend beachtet, Ergänzungen oder Erweiterungen sind nicht erforderlich. Bei Beibehaltung des Textes, bestehen gegen die 1.Änderung keine Einwände. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem 4.Bebauungsplan Technologiepark Ostfalen, Teilbereich 2 nichts entgegen. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen. - Immissionsschutz: keine Bedenken - Naturschutz und Forsten / Naturschutz: keine Einwände - Wasserwirtschaft / Abwasser: keine Einwände - Niederschlagswasser: keine Einwände - Trinkwasser / Grundwasser: Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			- Wasserbau: Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen diesen Bebauungsplan keine Bedenken. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Oberflächengewässer sind nicht betroffen. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist der Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
2.13.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	20.07.2020	- Landesplanerische Abstimmung nach §13 Abs.2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA): Zum Vorentwurf des 4.Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen Teilbereich 2, Planungsstand Februar 2020, wurde mit Schreiben vom 26.03.2020 (Az. 20221/31-00954.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam und eine landesplanerische Abstimmung hierfür demnach nicht erforderlich ist. Nach Prüfung des Entwurfes, Planungsstand Mai 2020, wird die Feststellung vom 26.03.2020 weiterhin aufrecht erhalten. Eine erneute landesplanerische Abstimmung gemäß §13 Abs.1 LEntwG nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.14.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	24.03.2020	- Nach Rücksprache mit der Obersten Landesentwicklungsbehörde Ref.24 wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.15.	WWAZ	16.07.2020	- Trinkwasser: Den Ausführungen in Bezug auf die Trinkwasserversorgung und der weiteren Anschlussmöglichkeit stimmt der WWAZ zu. - Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird auf der Grundlage der AVB WasserV §1 Abs.2 sowie der gültigen Satzung des WWAZ nicht abgesichert. Die Gemeinde ist für die Sicherstellung des Löschwasserbedarfes zuständig. Die im System des WWAZ befindlichen Hydranten dienen dem Netzbetrieb, wie Leitungsspülungen und werden als technische Hydranten geführt. Es besteht die Möglichkeit zum Nachweis der Ergiebigkeiten der vorhandenen Hydranten entsprechende Messungen durch Fachfirmen ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. - Schmutzwasser: Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, das Plangebiet an die zentrale Schmutzwasserkanalisation in der Otto-von-Guericke-Allee anzuschließen. - Zum Entwurf des 4.Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ keine weiteren Anmerkungen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Bereitstellung des Grundschatzes ist an der Otto-von-Guericke-Allee gegeben. Innerhalb des Betriebsgeländes ist die Bereitstellung von Löschwasser durch den Betrieb zu sichern. - Das an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossene Betriebsgelände wird durch die Planung nur erweitert. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich